

ZH_OBERGERICHT SB230540 vom 16. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230540

FR: ZH_OBERGERICHT SB230540 du 16 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230540 del 16 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Privatklägerin B._____ (nachfolgend: Privatklägerin) erstattete gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 7. Januar 2020 Strafanzeige wegen mehrfacher Veruntreuung (Urk. D1/1). Mit Strafanzeige vom 29. September 2020 warf sie ihm zusätzlich Sachentziehung vor (Urk. D2/1). Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 20. Februar 2023 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschuldigten wegen Veruntreuung und Sachentziehung (Urk. D1/36). Am 20. September 2023 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil (Urk. 82). Zum Verfahrensgang im Einzelnen ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 82 S. 8 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die private Verwendung der Gelder der Privatklägerin der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen (Urk. 82, Dispositiv-Ziffer 1). Sie hat hierzu die relevanten theoretischen Grundlagen zutreffend aufgeführt, worauf vorab verwiesen wird (Urk. 82 S. 42 ff.). Rekapitulierend und teilweise ergänzend sind die wichtigsten Aspekte nachfolgend nochmals zusammenzufassen.

E. 1.2

Der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Die Strafdrohung lautet auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

E. 1.3

Das subsidiäre Tatobjekt der Vermögenswerte meint ausschliesslich obligatorische Ansprüche: Gegenstände (vertretbare oder unvertretbare bewegliche Sachen), die ins Eigentum des Täters übergehen (z.B. Geld, das auf ein Bankkonto einbezahlt wird), aber auch Forderungen oder Buchgeld. Diesbezüglich ist der Treuhänder verpflichtet, anstelle des Eigentums dem Treugeber den Wert der fraglichen Vermögenswerte ständig zu erhalten (Donatsch, Strafrecht III, S. 137; BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 138 N 27 ff., 34). Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen. Daneben ist erforderlich, dass das Empfangene

dem Treuhänder wirtschaftlich fremd ist. Dies ist der Fall, wenn der Treuhänder verpflichtet ist, dem Treugeber das Eigentum an der Sache bzw. den Wert der fraglichen Vermögenswerte ständig zu erhalten (zum Ganzen BGE 133 IV 21 E. 6.2).

E. 1.4

Bei der Veruntreuung von Vermögenswerten besteht die Tathandlung in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1), m.a.W. in der Verwendung der anvertrauten Vermögenswerte entgegen den Vereinbarungen bzw. Weisungen in zweckwidriger Weise. Das pflichtwidrige Zurück-

- 34 - behalten der empfangenen Werte reicht demgegenüber nicht aus; vielmehr muss der Täter die ihm obliegende Verwendung zumindest vortäuschen, eingegangene Zahlungen "abdisponieren" oder mindestens ihren Eingang verschleiern bzw. pflichtwidrig verheimlichen. In der unrechtmässigen Verwendung liegt bei der Veruntreuung von Vermögenswerten denn auch der Vermögensschaden; dieser gilt somit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2013.30 vom 29. September 2014 E. 2.4.1.).

E. 1.5

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht erforderlich (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2). Als Bereicherung gilt jede wirtschaftliche Besserstellung, auf die ihr Empfänger keinen Rechtsanspruch besitzt (BGE 114 IV 133 E. 2b). An der Absicht unrechtmässiger Bereicherung kann es fehlen, wenn der Täter Ersatzbereitschaft aufweist, d.h. wenn dieser den Willen und die Möglichkeit hatte, seine Treupflicht zeitgerecht zu erfüllen (BSK StGB- Niggli/Riedo, Art. 138 N 116). Nach der Rechtsprechung bereichert sich mithin unrechtmässig, wer Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2). 2. Seitens des Beschuldigten wird auch im Berufungsverfahren ein Freispruch beantragt (Urk. 83 S. 1; Urk. 98 S. 3). Er liess in subjektiver Hinsicht ausführen, dass er jederzeit ersatzbereit- und willig gewesen sei (Urk. 69 S. 49).

E. 2

Gegen das Urteil vom 20. September 2023 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 24), ebenso die weitere Verfahrensbeteiligte C. _____ AG (nachfolgend: Verfahrensbeteiligte; Urk. 76) und die Privatklägerin (Urk. 77). Die Berufungserklärungen gingen allesamt fristgerecht hier ein (Urk. 83 i.V.m. Urk. 81/2 [Beschuldigter]; Urk. 85 i.V.m. Urk. 81/4 [Verfahrensbeteiligte]; Urk. 86 i.V.m. Urk. 81/3 [Privatklägerin]).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 4'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-Domeisen, Art 428 StPO, N 6).

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf der Veruntreuung mit entsprechenden Folgen an. Er unterliegt vollumfänglich. Die Privatklägerin unterliegt mit ihren Anträgen in Bezug auf die Sachentziehung gemäss Dossier 2, die Kostenaufgabe und teilweise die geltend gemachte Partei-

- 51 - entschädigung, die Verfahrensbeteiligte in Bezug auf die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen. In der Gesamtbetrachtung erscheint es gerechtfertigt, die Kosten zu 12/15 dem Beschuldigten, zu 2/15 der Privatklägerin und zu 1/15 der Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.3

Ausgangsgemäss steht dem Beschuldigten keine Entschädigung für die erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren zu.

E. 2.4

Die Privatklägerin unterliegt mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren grossmehrheitlich. Sie obsiegt einzig marginal mit ihrem Antrag in Bezug auf die geltend gemachte Parteientschädigung aufgrund einer geringfügigen Erhöhung. Dabei handelt es sich um einen Ermessensentscheid, welcher keinen Anspruch auf Prozessentschädigung nach sich zieht.

E. 2.5

Auch die Verfahrensbeteiligte unterliegt im Rechtsmittelverfahren und hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei sie im Übrigen eine solche auch nicht beantragt hat (Urk. 102 und Prot. II S. 11). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. Vom Vorwurf der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 15 Monaten Freiheitsstrafe. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Juni 2022 beschlagnahmten beziehungsweise sich bei den Akten befindlichen Gegenstände 1 Bundesordner violett, B._____, ZKB Bankbelege A014'509'854 2017

- 52 - 1 Bundesordner schwarz, B._____, ZKB Bankbe- A014'509'865 lege 2018 1 Bundesordner blau, B._____, ZKB Bankbelege A014'509'876 2019 6 Papierbündel, ZKB H. B._____, Kontobelege 3 A014'509'989 1 Papierbündel, Heiz- und Nebenkosten, Erfolgs- A014'509'990 rechnung 4 1 Papierbündel, Unterhaltskosten 2008-2010 A014'510'000 1 Sichtmappe, Liegenschaftsabrechnungen 2014 A014'510'011 1 Sichtmappe rot, Übergabeprotokoll vom A014'510'022 29.06.2020 1 USB-Stick, Daten 2015-2020 A014'510'044 1 Ordner grün, B._____, Credit Suisse Vermögens- A014'509'887 ausweise 2018 CD mit den kopierten USB-Daten A015'089'686 werden mit Ausnahme des USB-Sticks (A014'510'044) und der Sichtmappe rot, Übergabeprotokoll vom 29.06.2020 (A014'510'022) der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides bis drei Monate danach auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde bzw. der Bezirksgerichtskasse vernichtet werden. Der USB-Stick (A014'510'044) und die Sichtmappe rot, Übergabeprotokoll vom 29.06.2020 (A014'510'022) werden der anderen Verfahrensbeteiligten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides bis drei Monate danach auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde bzw. der Bezirksgerichtskasse vernichtet werden. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der

Privatklägerin Schadenersatz von CHF 167'390.55 zuzüglich 5% Zins a) auf CHF 16'238.10 ab 31. Januar 2012 b) auf CHF 6'458.40 ab 3. Dezember 2014

- 53 - c) auf CHF 3'913.50 ab 29. Dezember 2014 d) auf CHF 3'488.40 ab 6. Januar 2015 e) auf CHF 3'233.– ab 8. Mai 2015 f) auf CHF 6'900.– ab 1. Juni 2016 g) auf CHF 50'000.– ab 8. Juni 2016 h) auf CHF 2'265.10 ab 20. Juni 2016 i) auf CHF 20'000.– ab 30. Juni 2016 j) auf CHF 10'675.– ab 30. Juni 2016 k) auf CHF 20'000.– ab 25. Oktober 2016 l) auf CHF 5'145.65 ab 4. August 2016 m) auf CHF 2'265.10 ab 24. August 2016 n) auf CHF 7'099.15 ab 8. November 2016 o) auf CHF 5'767.70 ab 28. November 2016 p) auf CHF 3'941.45 ab 16. Januar 2017 (Dossier 1) zu bezahlen. Im Mehrbetrag (Dossier 2) wird das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 7. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen werden in Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 7-9 bestätigt. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine auf 5/6 reduzierte Prozessentschädigung von CHF 37'500.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'500.–. 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu 12/15 dem Beschuldigten, zu 2/15 der Privatklägerin und zu 1/15 der Verfahrensbeteiligten auferlegt. 11. Es werden für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 54 - 12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (vorab per Inca-Mail) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (vorab per geschützter interner ■ Mail) den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin (vorab per Inca-Mail) die Verfahrensbeteiligte C. _____ AG ■ und hernach als begründetes Urteil an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin die Verfahrensbeteiligte C. _____ AG ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Bezirksgerichtskasse gem. Dispositiv-Ziffer 5 ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben ■ gemäss § 54a PolG und gem. Dispositiv-Ziffer 5 bzw. Herausgabefrist an die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin die Verfahrensbeteiligte C. _____ AG. ■ 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 55 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Januar 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Sieber Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn

der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.6

Mit Verwaltungsvertrag vom 4. März 1999 (nachfolgend: Verwaltungsvertrag), seitens der Verfahrensbeteiligten unterzeichnet vom einzelzeichnungsberechtigten Beschuldigten, übertrugen die damaligen Eigentümerinnen die Verwaltung über die Liegenschaft rückwirkend per 1. Februar 1999 an die heutige Verfahrensbeteiligte (Urk. D1/11/2). Nach dem Tod von G._____ am tt.mm.2001 lief der Verwaltungs- vertrag allein mit der Privatklägerin als testamentarische Alleinerbin ihrer Mutter und folglich als Alleineigentümerin der Liegenschaft fort (Urk. 70/14 S. 6 ff.). Der Beschuldigte war als Präsident des Verwaltungsrates der Verfahrensbeteiligten

- 14 - auch operativ im Unternehmen tätig und in dieser Funktion Hauptverantwortlicher für die Verwaltung der Liegenschaft.

E. 2.7

Mit Kaufvertrag vom 28. November 2011 erwarb die Zeugin F._____ die Lie- genschaft von ihrer Mutter bzw. der Privatklägerin ins Alleineigentum (Urk. D1/2/3). Der Privatklägerin wurde am Grundstück gleichzeitig die lebenslange Nutzniessung im Sinne von Art. 745 ff. ZGB eingeräumt (Urk. D1/2/3, Ziff. 9). Der Verwaltungs- vertrag wurde nicht auf die Zeugin F._____ übertragen.

E. 2.8

Die Verfahrensbeteiligte hat die Privatklägerin nach gescheitertem Schlich- tungsverfahren am 22. August 2022 am Bezirksgericht Meilen für ausstehendes Honorar (CHF 124'487.90 [Urk. 70/14 S. 28] gemäss Schlussrechnung vom 23. Dezember 2020 [Urk. 70/17]) aus dem Verwaltungsvertrag vom 4. März 1999 und zusätzlich aus einem Steuerberatungsvertrag eingeklagt (Urk. 70/14). Sie fordert von der Privatklägerin mit einer Teilklage CHF 70'000.– (Urk. 70/14 S. 28). Die Privatklägerin bestreitet die Forderung (Urk. 59/B). Der Zivilprozess ist noch pendent (Urk. 96). 3. Standpunkt des Beschuldigten

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2023 wurden die Berufungs- erklärungen den jeweils anderen Parteien zugestellt und ihnen Frist angesetzt zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die jeweilige Berufung (Urk. 87). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 erhob die Privatklägerin Anschlussberufung zur Berufung des Beschuldigten (Urk. 89). Die Staatsanwaltschaft erklärte innert Frist ihren Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 90).

E. 3.1

Die Privatklägerin führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, es sei nicht nur die Herausgabe von elektronischen Daten, sondern auch von physischen Unterlagen und Dokumenten von der Verfahrensbeteiligten verlangt worden (Urk. 100 S. 21). Dieser Umstand ist vorliegend nicht massgebend, da in der Anklage – abgesehen von den Papierakten der Kontoauszügen 2015, 2017, 2018, 2019 des ZKB Mietzinskontos – nur elektronische Unterlagen genannt werden, wel- che in den Firmenräumlichkeiten der Verfahrensbeteiligten vorgefunden worden seien (Urk. D1/36 S. 6 f.).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat richtigerweise festgestellt, dass die elektronischen Unterlagen (2015 Dossier Liegenschaftsabrechnung, 2016 Dossier Liegenschaftsabrechnung, 2017 Dateiordner, 2018 Dateiordner, 2019 Dossier Liegenschaftsabrechnung 2019) nicht beweglich und damit keine Sachen im Sinne des Tatbestandes von Art. 141 StGB sind. Sie kommen als mögliches Tatobjekt von vornherein nicht in Frage (Urk. 82 S. 48).

E. 3.3

Es kann der Vorinstanz auch gefolgt werden, was die verbleibenden Papierakten betrifft (Urk. 82 S. 49). Kontoinhaberin des ZKB-Mietzinkontos war die Verfahrensbeteiligte. Die Privatklägerin hatte an diesen Unterlagen noch keinen Besitz erlangt. Als Auftraggeberin des Verwaltungsvertrags hat sie – entgegen der Ansicht der Privatklägerin, die zudem ein dingliches Nutzniessungsrecht herleitet (Urk. 100 S. 19) – nur einen obligatorischen Anspruch gestützt auf Art. 400 OR. Eine allfällige Verweigerung, sie zurückzugeben, würde also gegen eine vertragliche Rückgabepflicht verstossen. Die Verletzung einer solchen vertraglichen Pflicht fällt aber nach dem Gesagten nicht unter die Sachentziehung. Für solche Fälle besteht auch – unter dem Gesichtspunkt des Vermögensschutzes – kein Bedürfnis für eine strafrechtliche Sanktion; vielmehr genügen hier die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. BGE 115 IV 207 E. 1.b)aa)). Der Anspruch würde sich im Übrigen gegen die Auftragnehmerin richten. Dabei handelt es sich um die Verfahrensbeteiligte und nicht dessen Vertreter bzw. Organ, was der Beschuldigte in dieser Konstellation ist. Das betrifft die Kontoauszüge des ZKB-Mietzinkontos. Dies gilt aber auch für die anderen aus dem Vertragsverhältnis herausverlangten Unterlagen, für die sich die Privatklägerin an ihre Vertragspartei zu halten hätte.

- 42 - 4. Folgerichtig ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Sachentziehung freizusprechen (Urk. 82 S. 50). V. Sanktion und Vollzug A Ausgangslage und Grundsätze der Strafzumessung 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von

E. 3.4

Der Beschuldigte führte in seiner schriftlichen Stellungnahme aus, die Privatklägerin habe im Jahr 2014 der Verfahrensbeteiligten noch einen (Rest-)Betrag im Umfang von CHF 151'494.80 geschuldet. Statt dass er entsprechend höhere Akonto-Rechnungen gestellt habe, habe er in Absprache mit seinem Geschäftspartner einige private Rechnungen (bspw. für Gartenarbeiten und Vorhänge für das gemeinsame eheliche Haus und die Liegenschaft von F._____ in J._____) seiner damaligen Frau F._____ (heutige Zeugin F._____) und sich selber über das ZKB-Mietzinkonto bezahlt. Immerhin habe die Anzeigerstatterin und Auftraggeberin der Verfahrensbeteiligten in diesem und höherem Umfang noch Honorar geschuldet und seien diese Schulden im Umfang der bezahlten Rechnungen getilgt worden. Im Übrigen habe er die Privatklägerin und die Zeugin mehrfach über dieses Vorgehen informiert, auch wenn sie von dem heute vermutlich nichts mehr wissen wollten. Schliesslich habe es sich hierbei um ein Mandat mit familiärem Hintergrund gehandelt, weshalb das Honorarguthaben teilweise auf diese Weise bezogen worden sei (Urk. D1/18 S. 6).

E. 3.5

Das offene Guthaben der Verfahrensbeteiligten habe im Jahre 2015 sodann CHF 162'685.28 betragen. Die angeklagten Bezüge aus dem Jahre 2016 hätten somit getätigt werden können, ohne die Privatklägerin zu schädigen. Das gelte für alle angeklagten

Zahlungen. Diese seien in Anrechnung an das noch offene geschuldete Honorar erfolgt. Infolge der noch nicht gestellten Rechnungen der Fol- gejahre habe die Verfahrensbeteiligte einen Anspruch gegenüber der Privat- klägerin von über CHF 120'000.–. Damit sei der Privatklägerin kein Schaden ent- standen (Urk. 69 S. 35).

E. 3.6

Selbst wenn man der Anklagehypothese Glauben schenken sollte, dass der Beschuldigte die Rechnungen für die Zeugin F._____ und die Familie B._____ - F._____ nicht direkt vom ZKB-Mietzinkonto hätte bezahlen dürfen, so hätte der Beschuldigte während des gesamten anklagerelevanten Zeitraums über genügend finanzielle Mittel verfügt, um sämtliche Rechnungen aus seinem Privatvermögen bzw. dem Familienvermögen zu bezahlen. Er sei nicht auf das Honorar aus dem Verwaltungsmandat der Verfahrensbeteiligten angewiesen gewesen (Urk. 69 S. 38) und jederzeit ersatzwillig und ersatzbereit gewesen (Urk. 69 S. 49). Da sich

- 17 - die Privatklägerin weigere, die Schlussrechnung zu bezahlen, sei die Verfahrens- beteiligte gezwungen gewesen, den Klageweg zu beschreiten, was sie auch getan habe (Urk. 69 S. 35). Damit nimmt der Beschuldigte Bezug auf den oben erwähn- ten, derzeit am Bezirksgericht Meilen hängigen Forderungsprozess (Urk. 70/14).

E. 3.7

Der Beschuldigte sieht den Grund für eine Falschbelastung der Privatklägerin in seinem Scheidungsverfahren. Die Strafzeige habe dem Ziel der Privatklägerin gedient, ihre Tochter bzw. die heutige Zeugin F._____, im Scheidungsverfahren gegen ihn zu unterstützen. Da er und die Zeugin F._____ nun rechtskräftig geschie- den seien und sich die Zeugin F._____ von ihren galaktischen Unterhaltsforderun- gen habe verabschieden müssen, habe die Strafanzeige der Privatklägerin ihren Zweck verloren. Um die Fassade bzw. den Mythos dennoch aufrecht zu erhalten, bleibe der Privatklägerin heute – nach Abschluss des Scheidungsverfahrens [ihrer Tochter] – keine andere Möglichkeit mehr, als an der Strafanzeige festzuhalten. Ansonsten würde das nicht nur gegenüber dem Gericht, sondern auch gegenüber ihren Enkelkindern zu einem Gesichtsverlust führen. Damit seien die Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin F._____ mit Vorsicht zu geniessen (Urk. 69 S. 15).

E. 3.8

Im Rahmen der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte seinen bisherigen Standpunkt und liess zu seiner Verteidigung erneut geltend machen, die Zahlungen seien im Wissen und Einverständnis der Privatklägerin und der Zeugin F._____ erfolgt (Urk. 98 S. 5 ff.). Der Verteidiger taxierte die Aussagen der beiden als völlig unglaubhaft (Urk. 98 S. 9 ff.). Ferner rügte der Verteidiger, dass der Be- schuldigte auch nicht "zumindest sinngemäss" eine Verrechnung geltend gemacht habe. Die Verfahrensbeteiligte habe aus der Liegenschaftsverwaltung Anspruch auf ein Honorar gehabt und habe dieses direkt und selber vom ZKB-Konto beziehen können. Durch die getätigten Zahlungen – jeweils in Anrechnung und Tilgung der Forderung der Verfahrensbeteiligten gegenüber der Privatklägerin – hätte sich diese Forderung jeweils in diesem Umfang reduziert. Somit sei der Privatklägerin kein Schaden entstanden (Urk. 98 S. 23 f.). Letztlich betonte der Verteidiger erneut, dass die Verfahrensbeteiligte berechtigt, aber nicht verpflichtet gewesen sei, ihr Ho- norar per Monatsende dem ZKB-Konto zu belasten und eine Verwirkung der Hono- rarforderung nicht vereinbart worden sei (Urk. 98 S. 25).

- 18 - 4. Konkrete Beweiswürdigung

E. 4

Am 3. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 16. Januar 2025 vorgeladen (Urk. 91), woraufhin die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Teilnahme mitteilte (Urk. 93).

- 8 -

E. 4.1

Während die Privatklägerin diese Regelung akzeptiert hat (Urk. 86 und Urk. 89), verlangt die Verfahrensbeteiligte mit ihrer Berufung die Herausgabe auch der Papierakten an sie (Urk. 85 S. 1; Urk. 102 S. 2).

E. 4.2

Vor Vorinstanz hatte die Verfahrensbeteiligte selber keine Anträge gestellt (vgl. Urk. 82 S. 2 ff.). Mit ihrer Berufungserklärung macht die Verfahrensbeteiligte im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe eine aktenwidrige Annahme getroffen. Diese Akten würden ihr – der Verfahrensbeteiligten – gehören. Die Übergabe der Akten in Bezug auf die Liegenschaftenverwaltung durch sie – die Verfahrens- beteiligte – an die N._____ GmbH habe am 29. Juni 2020 stattgefunden. Die Quit- tung gemäss A014'510'022 gehöre daher ihr. Bei Verweigerung der Herausgabe hätte sie keinen Originalbeleg mehr für die Aktenübergabe. Nicht anders liege die Situation bei den übrigen Akten. Hierbei handle es sich um Aktenkopien, die ihr gehörten und die sie, um ihrer Aufbewahrungspflicht nachkommen zu können, auch weiterhin benötige. Der Privatklägerin stehe an diesen Unterlagen kein Eigentum zu, zumal diese ihr – der Verfahrensbeteiligten – gehö- renden Doppel auch nicht benötige, was z.B. daraus ersichtlich sei, dass die Liegenschaftsabrechnung 2014 (Liste lit. h) auch in den am 29. Juni 2020 überge- benen Akten enthalten gewesen sei. Auch alle Ordner mit ZKB-Belegen gehörten ihr, habe das ZKB-Konto doch explizit auf "C._____ AG" (bzw. die Verfahrensbe- teiligten) gelautet. Dass etliche Ordner mit "B._____ " beschriftet seien, habe nichts mit Eigentumsverhältnissen am Inhalt der Ordner zu tun, sondern beruhe einzig darauf, dass sie als Eigentümerin an den Aktenordnern und deren Inhalt diese Akten, welche zum Mandat "B._____ " gehörten, von Akten anderer Klienten unterscheiden konnten (Urk. 85 S. 1 f.).

E. 4.3

Die Privatklägerin war Nutzniesserin des Grundstücks und damit die wirtschaftlich Berechtigte am ZKB-Mietzinskonto. Für die Verfahrensbeteiligte und den Beschuldigten – als Organ der Verfahrensbeteiligten und Einzelzeichnungsbe- rechtigter – handelte es sich damit um wirtschaftlich fremde Vermögenswerte, auch wenn das Konto auf den Namen der Verfahrensbeteiligten lief. Der Umstand, dass die Verfahrensbeteiligte berechtigt war, ihren Honoraranspruch direkt monatlich zu beziehen, vermag daran aufgrund der klaren Zweckbestimmung nichts zu ändern. Der Ansicht der Verteidigung, wonach das Guthaben auf dem ZKB-Konto im Um- fang des zugunsten der Verfahrensbeteiligten bestehenden Honoraranspruchs nicht anvertraut war und in diesem Umfang eine Veruntreuung per se unmöglich sei (Urk. 69 S. 46; Urk. 98 S. 28), kann daher nicht gefolgt werden. Es ist auf die Vorinstanz zu verweisen, die zutreffend festgehalten hat, dass eine unrechtmäs- sige Verwendung im Nutzen des Täters oder eines andern regelmässig darin liege, dass der Täter das Empfangene weisungswidrig verwendet (OFK/StGB-Donatsch,

- 36 - Art. 138 N 20). Der Beschuldigte hat die Gelder des Mietzinskontos – erstelltermassen – weisungswidrig verwendet und hielt der Privatklägerin keine entsprechenden Werte zur Verfügung, selbst wenn er – wovon zu Gunsten des Beschuldigten ausgegangen werden muss – die Privatklägerin wohl aus seinem eigenen Vermögen jederzeit hätte schadlos können, wie die Vorinstanz – unter dem subjektiven Tatbestand – zutreffend festhält (Urk. 82 S. 43).

E. 4.4

Der Vorinstanz kann auch in Bezug auf den Vermögensschaden gefolgt werden (Urk. 82 S. 44). Bei der Veruntreuung von Vermögenswerten i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist das Tatobjekt für den Täter nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich fremd. Wirtschaftliche Fremdheit aber bedeutet nichts anderes, als dass gegenüber dem Täter ein obligatorischer Anspruch besteht. Vermögenswerte stellen denn auch ausschliesslich obligatorische Ansprüche bzw. Forderungen dar (höchstens Forderungen auf Übertragung einer Sache). Beide Elemente stellen mithin nichts anderes dar, als die Umschreibung eines Vermögensschadens. Denn: Genau dann, und nur dann, wenn die Tathandlung die Verwirklichung des obligatorischen Anspruchs des Treugebers gefährdet, kann eine Veruntreuung vorliegen. Geschieht dies aber, ist dieser auch an seinem Vermögen geschädigt, denn seine Forderung gegenüber dem Täter ist in ihrem Wert gemindert (BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 138 N 110 mit Hinweisen). Durch die zweckwidrigen Kontobelastungen wurde das Guthaben der Privatklägerin vermindert. Nach der Rechtsprechung gefährdet, wer einen Vermögenswert unrechtmässig verwendet, somit die Forderung des Treugebers, womit diese an Wert verliert. Einer illiquiden Forderung kommt demnach ein geringerer Wert zu als einer liquiden Forderung. Mithin bedeutet die Gefährdung der Verwirklichung des obligatorischen Anspruchs des Treugebers für diesen einen Vermögensschaden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 4.4). Damit ist erstellt, dass die Privatklägerin durch die unrechtmässigen Transaktionen des Beschuldigten einen Schaden erlitt.

E. 4.5

Gemäss dem vom Beschuldigten eingereichten Privatgutachten stellt sich der Gutachter Prof. em. Dr. E._____ ebenfalls auf den Standpunkt der Verteidigung,

- 37 - dass die Vermögenswerte maximal im Umfang des Saldos auf dem ZKB-Konto anvertraut gewesen seien, nicht aber im Umfang des zugunsten der Verfahrens-beteiligten bestehenden Honoraranspruchs (Urk. 99 S. 9 f. und 16 f.; so auch die Verteidigung in Urk. 69 S. 46 und Urk. 98 S. 28). Gemäss Gutachter habe es keine zweckwidrige Verwendung der Vermögenswerte gegeben, da die Verfahrensbeteiligte gemäss Verwaltungsvertrag berechtigt gewesen sei, die Aufwendungen und auch das Pauschal-Verwaltungshonorar zu beziehen (Urk. 99 S. 10). Dieser Ansicht ist mit Verweis auf die voranstehenden Ausführungen sowie die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz nicht zu folgen (vgl. hierzu voranstehende Ziff. 4.3./4. und Urk. 82 S. 42 ff.). Einerseits stand der Bezug des Honorars der Verfahrens-beteiligten und nicht dem Beschuldigten zu, wie es im Übrigen auch der Gutachter festhielt. Andererseits lag für die – erstelltermassen – zweckwidrigen Kontobelastungen auch keine Genehmigung der Privatklägerin vor. Daran ändert auch eine angebliche interne Ermächtigung seitens der Verfahrens-beteiligten nichts. Indem der Beschuldigte private Rechnungen von sich persönlich und seiner Ehefrau bezahlte, setzte er sich über den festgelegten Verwendungszweck der Kontogelder hinweg und handelte

weisungswidrig. Des Weiteren vertritt der Gutachter eine von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts abweichende Lehrmeinung. Danach müsse der Täter analog zu Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB – wonach Alleingewahrsam des Täters verlangt werde – auch im Falle von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB alleinige Verfügungsmacht über die anvertrauten Vermögenswerte haben. Entsprechend seien die betreffenden Vermögenswerte trotz Bevollmächtigung eines Treuhänders dann nicht anvertraut, wenn der Treugeber ebenfalls über die dem Konto gutgeschriebenen Vermögenswerte verfügen könne. Folglich seien die Vermögenswerte aus der Bewirtschaftung der Liegenschaft der Verfahrensbeteiligten nicht anvertraut gewesen, weil die Privatklägerin und ihre Mutter G._____ (sel.) zur Verfügung über die betreffenden Vermögenswerte kollektivzeichnungsberechtigt gewesen seien (Urk. 99 S. 11). Vorliegend ist der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu folgen, wonach die fraglichen Vermögenswerte unabhängig davon, ob der Treugeber selbst noch darüber verfügen könne oder nicht, demjenigen anvertraut sind, dem vom Kontoinhaber eine Vollmacht ausgestellt worden ist (BGE 119 IV 127 E. 2; 133 IV

- 38 - 21 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_621/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 1.2.2). Den vom Gutachter gemachten Überlegungen zum Tatbestand gemäss Art. 159 StGB (Missbrauch von Lohnabzügen) kann ebenfalls nicht gefolgt werden (vgl. Urk. 99 S. 12 f.). Art. 159 StGB ist vorliegend nicht einschlägig. Auch der gemachte Vergleich mit einem bundesgerichtlichen Entscheid zu einem Vertrag zwischen einem Milchhändler und einem Milchlieferanten passt auf den vorliegenden Fall nicht (vgl. Urk. 99 S. 12, verweist auf das Urteil des Bundesgericht 6B_362/2013 E. 1.4.1., wobei eine konkludente Vereinbarung zwischen drei Vertragsparteien bestand). Vorliegend lag keine Genehmigung der Privatklägerin vor, den Honoraranspruch der Verfahrensbeteiligten weisungswidrig zu beziehen. Ferner stützt sich der Gutachter in seiner Argumentation auf eine angebliche Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem D._____ (vgl. Urk. 99 S. 13 Rz. 40 bzw. die auf S. 6 Rz. 11 genannte "Memo"), welche weder im vorliegenden Strafverfahren aktenkundig ist noch dem Gutachter selbst vorgelegen hat (vgl. Urk. 99 S. 19).

E. 4.6

Damit ist der objektive Tatbestand der Veruntreuung von Vermögenswerten i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt.

E. 4.9

Nach dem Gesagten ging die Vorinstanz richtigerweise von einem Vermögensschaden im Umfang der zweckfremden Überweisungen von CHF 167'390.55 aus (Urk. 82 S. 41). 4.10. Die Ausführungen der Vorinstanz zum Wissen des Beschuldigten können übernommen werden: Der Beschuldigte hat ein Wirtschaftsstudium abgeschlossen und war schon lange in der Steuerberatung tätig. Ihm musste daher bewusst sein, dass er ab einem Liegenschafts- bzw. Mietzinskonto einer Mandantin seiner Gesellschaft keine Überweisungen zur Bezahlung privater Rechnungen vornehmen durfte. Ferner war ihm auch klar, dass die Verfahrensbeteiligte eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und sie – und nicht er persönlich – Anspruch auf das Honorar aus dem Verwaltungsvertrag der Liegenschaft an der H._____ -strasse ... in I._____ hatte und er diese Forderung in diesem Verhältnis nicht verrechnen konnte. 4.11. Zusammenfassend ist der Sachverhalt gemäss Dossier 1 erstellt. C. Dossier 2 (Sachentziehung) 1. In Bezug auf Dossier 2 sah die Vorinstanz von einer Erstellung des Sachverhalts ab, da sich der Anklagevorwurf aus ihrer

Sicht auch zutreffendenfalls nicht unter den Tatbestand der Sachentziehung subsumieren lasse, weshalb sie den Beschuldigten in diesem Punkt freisprach (Urk. 82 S. 47 ff.). 2. Der Vorinstanz ist in diesem Punkt zuzustimmen, wie nachfolgend aufzuzeigen ist (vgl. Erw. IV.B.). Weiterungen erübrigen sich an dieser Stelle. IV. Rechtliche Würdigung A. Dossier 1

- 33 -

E. 5

Am 18. Dezember 2024 stellte der Verteidiger ein Rechtsgutachten in Aussicht, das er an der Berufungsverhandlung einreichen werde (Urk. 94).

E. 5.1

Gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO wurden am 17. Juni 2022 folgende Gegenstände beschlagnahmt (Urk. D2/12/1): a) 1 Bundesordner grün, B._____, 1001.02 Liegenschaft I._____ A014'508'237

- 47 - b) 1 Bundesordner violett, B._____, ZKB Bankbelege 2017 A014'509'854 c) 1 Bundesordner schwarz, B._____, ZKB Bankbelege 2018 A014'509'865 d) 1 Bundesordner blau, B._____, ZKB Bankbelege 2019 A014'509'876 e) 6 Papierbündel, ZKB H. B._____, Konto A014'509'989 belege 3 f) 1 Papierbündel, Heiz- und Nebenkosten, Erfolgsrechnung A014'509'990 2010-2012 g) 1 Papierbündel, Unterhaltskosten 2008-2010 A014'510'000 h) 1 Sichtmappe, Liegenschaftsabrechnungen 2014 A014'510'011 i) 1 Sichtmappe rot, Übergabeprotokoll vom 29.06.2020 A014'510'022 j) 1 USB-Stick, Daten 2015-2020 A014'510'044

E. 5.2

Diese Gegenstände wurden in den Büroräumlichkeiten der Verfahrensbeteiligten sichergestellt (Urk. D2/12/5). Weitere sichergestellte Unterlagen wurden dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D._____ mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Juni 2022 bereits herausgegeben (Urk. D2/12/3-4).

E. 5.3

Aufgrund der plausiblen Erklärung der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf das Übergabeprotokoll ist das Asservat A014'510'022 (Sichtmappe rot, Übergabeprotokoll vom 29.06.2020) antragsgemäss der Verfahrensbeteiligten herauszugeben.

E. 5.4

In Bezug auf die übrigen Akten ist anzunehmen, dass diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag und der Steuerberatung standen. Auch das ZKB-Mietzinskonto wurde ausschliesslich für die Verwaltung der Liegenschaft H._____-strasse ... in I._____ geführt. Wirtschaftlich berechtigt am Konto war indessen die Privatklägerin als Nutzniesserin des Grundstücks.

E. 5.5

Aus dem Verwaltungsvertrag ergibt sich eine Herausgabepflicht für den Beauftragten nach Art. 400 OR. Die Privatklägerin verlangte explizit, es seien ihr

- 48 - ebendiese beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben (Urk. 64 S. 1 f.). Damit macht sie faktisch ihren obligatorischen Anspruch geltend.

E. 5.6

Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR ist der Beauftragte schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Gestützt auf die gehörige Rechenschaftsablegung hat der Beauftragte angesichts der Fremdnützigkeit des Auftrags das Erlangte dem Auftraggeber abzuliefern. Abzuliefern hat der Beauftragte alles, was ihm bei der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber (z. B. Vorschuss) oder von Dritten (z. B. Provisionen) zugekommen ist sowie alles, was er selbst geschaffen hat (z. B. Röntgenbilder) und nicht bestimmungsgemäss verbraucht ist (allgemein zum Umfang der auftragsrechtlichen Aktenherausgabepflicht BGE 143 III 354; 122 IV 322). Dazu gehören Vermögenswerte (z. B. Liberierungsbetrag für zu zeichnende Aktien: SJ 1960, 426 ff.; Inkassobeträge: RVJ 1979, 135; Bucheffekten: BGE 138 III 137, ZBJV 2014). Voraussetzung für die Ablieferungspflicht ist ein innerer Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag (BSK OR I-Oser/Weber, Art. 400 N 10 ff.). Zur Sicherung seiner Ansprüche hat der Beauftragte ein obligatorisches Retentionsrecht bzw. ein (von Lehre und Rechtsprechung anerkanntes) Zurückbehaltungsrecht an den herauszugebenden Vermögenswerten (BGE 94 II 267 ff.; 78 II 378; Rep 1961, 109 ff.; BK-Fellmann, N 186 ff.). Kein obligatorisches Retentionsrecht besteht an Urkunden, die nicht verwertbar sind (BGE 78 II 379; RVJ 1989, 338; ZBJV 1945, 269 f., Baupläne; BGE 122 IV 322, 327 ff.; SJ 1999, 14 ff. = AJP 1999, 325; RVJ 1992, 268, Akten; SJ 1948, 313 ff., Krankengeschichte; Schmid, 292 ff.; Bucher, BT, 231); zu den Grenzen des Zurückbehaltungsrechts BK-Fellmann, N 194 ff.). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags aus Art. 82 OR steht regelmässig nicht zur Verfügung, da die Ablieferungspflicht i. d. R. nicht in einem Austauschverhältnis zu den Leistungspflichten des Auftraggebers steht (so insb. zur Honorarpflicht oder zum Auslagenersatz; BGE 122 IV 327; Tercier/Bieri/Carron, Les contrats spéciaux, Rz 4498).

E. 5.7

Die Verfahrensbeteiligte akzeptierte die Kündigung des Verwaltungsvertrags per Ende Juni 2020 (Urk. 70/14 S. 10). Mit Beendigung des Mandats ist Ablieferungspflicht fällig geworden. Ein Retentionsrecht an Dokumenten besteht wie

dargelegt nicht. Die Beauftragte bzw. die Verfahrensbeteiligte ist zur vollständigen Herausgabe der mit der Liegenschaft zusammenhängenden Unterlagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Herausgabe an die Auftraggeberin sind daher erfüllt. Demzufolge sind die restlichen Gegenstände – mit Ausnahme des USB-Sticks (A014'510'044) – aus dem Beschlag zu entlassen und der Privatklägerin herauszugeben (A014'509'854, A014'509'865, A014'509'876, A014'509'989, A014'509'990, A014'510'000, A014'510'011, A014'509'887 und A015'089'686). VII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für eine Adhäsionsklage und einen Anspruch auf Leistung von Schadenersatz finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 82 S. 65). 2. Schadenersatz

E. 6

Am 8. Januar 2025 wurde über den Beschuldigten ein neuer Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 97).

E. 7

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, namens und in Begleitung der Privatklägerin sowie Prof. Dr. D._____ für die andere Verfahrensbeteiligte (Prot. II S. 3). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden

(Prot. II S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte der Verteidiger des Beschuldigten das von ihm in Aussicht gestellte Privatgutachten von Prof. em. Dr. E. _____ ins Recht, welches sodann im Einverständnis sämtlicher Parteien als Urk. 99 zu den Akten genommen wurde (Prot. II S. 7).

E. 8

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Anwendbares Recht

E. 11

Mai 2020 zur Sache keine Aussagen (Urk. D1/13/1). Auch an der staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme vom 2. Juni 2021 berief er sich auf sein Aussageverwei- gerungsrecht (Urk. D1/14/4). Stattdessen äusserte er sich zu den gegen ihn erho- benen Vorwürfen via Verteidigung gleichentags schriftlich im Rahmen einer 27-sei- tigen Stellungnahme (Urk. D1/18), welcher er einen Ordner mit 26 Beweisurkunden beilegte (Urk. D1/19/1-26). Er liess ein strafrechtlich relevantes Verhalten, inklusive eines Schadens, bestreiten (Urk. D1/18; Urk. 69), so auch an der Berufungsver- handlung, an der er sich abermals auf sein Aussageverweigerungsrecht berief (Prot. II S. 6). Auf die einzelnen Argumente ist nachfolgend einzugehen.

E. 14

Januar 2016 seien 40 Akonto-Rechnungen gestellt worden. Die Verfahrensbe- teiligte habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Akonto-Zahlungen handle. Der Text dazu habe jedes Jahr wie folgt gelautet (Urk. 69 S. 34 f. i.V.m. Urk. 70/11): "Liebe B. _____ Gestützt auf den Liegenschaftenverwaltungsauftrag vom 4. März 1999 erlauben wir uns akonto Verwaltungshonorar Rechnung zu stellen und diese dem Mietzinskonto zu belasten."

E. 15

Monaten erscheint im bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmen angemessen. 4. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz das Erforderliche festgestellt und namentlich zu Recht darauf hingewiesen, dass sich diese nicht auf die auszu- fällende Strafe auswirkt (Urk. 82 S. 56 f.). Die Berufungsverhandlung hat nichts ergeben, was zu einer anderen Einschätzung führen würde, zumal der Beschul- digte keine Aussagen machte (Prot. II S. 6). 5. Insgesamt erscheint damit eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als verschul- densadäquat. 6. Im Einklang mit der Vorinstanz ist der Vollzug der Freiheitsstrafe in Berück- sichtigung der Ersttäterschaft des Beschuldigten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben (vgl. Urk. 82 S. 57 f.). VI. Sicherstellungen, Einziehungen, Ersatzforderung, Beschlagnahmen 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Einziehung und Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerten sowie das Thema der Ersatzforderungen einlässlich und korrekt dargestellt. Es kann darauf verwie- sen werden (Urk. 82 S. 59 ff.). 2. In Bezug auf die Einziehung bzw. Ersatzforderung hat die Vorinstanz zutref- fende Ausführungen gemacht (Urk. 82 S. 62). Weiterungen dazu erübrigen sich auch mangels entsprechender Berufungsanträge. 3. In Bezug auf die beschlagnahmten Gegenstände kam die Vorinstanz zum Schluss, dass diese – soweit überhaupt noch vorhanden – mit Ausnahme des USB- Sticks, welcher im Eigentum der Verfahrensbeteiligten stehe und dieser herauszu- geben sei, an die Privatklägerin herauszugeben seien (Urk. 82 S. 64 f.). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Verfahrensbeteiligte nicht

- 46 - mehr für die Privatklägerin tätig sei und diese Unterlagen nicht mehr benötigt würden (Urk. 82 S. 64).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.